

Schaukasten Stiftsbibliothek St. Gallen

Abschiedsgabe für
Stiftsbibliothekar
Ernst Tresp



Schaukasten Stiftsbibliothek St. Gallen

Abschiedsgabe für
Stiftsbibliothekar
Ernst Tremp

Herausgegeben von
Franziska Schnoor,
Karl Schmuki und
Silvio Frigg



Schaukasten Stiftsbibliothek St. Gallen
Abschiedsgabe für Stiftsbibliothekar Ernst Tremp

Herausgegeben von Franziska Schnoor, Karl Schmuki und Silvio Frigg

Gestaltung

Marcel Bischof | www.zb-gestaltung.ch

Druck

Cavelti AG, Gossau

Papier

Umschlag | 240 g/m, Offset (Lessebo White 1.3)

Inhalt | 100 g/m, Offset (Lessebo White 1.3)

Schriften

Fliesstext | Bembo (1929) von Stanley Morison

Titel | TheSans (1994) von Lucas de Groot

© 2013 Verlag am Klosterhof, St. Gallen

Stiftsbibliothek St. Gallen

Klosterhof 6D

9004 St. Gallen

ISBN 978-3-905906-07-3

Mit grosszügiger Unterstützung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen.



STIFTSBIBLIOTHEK ST. GALLEN

**sg.
kath.
ch**

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Grussworte

- 12 **Hans Wüst** Licht im Klosterhof
- 14 **Bischof Markus Büchel** Gemeinsam unter dem gleichen Dach
- 16 **Kathrin Hilber** Ernst Tremp – ein Grenzgänger aus Leidenschaft
- 18 **Thomas Scheitlin** Un Fribourgeois à St-Gall
- 20 **Arno Noger** «Mit guten Nachbarn hebt man den Zaun auf.»

Artikel

- 24 **Ivo Ledergerber**
Drei Gedicht-Reflexionen zu Ratperts *Versus ad processionem* «Ardua spes mundi»
- 28 **Werner Ritter-Sonderegger**
Sind Geisteswissenschaften noch zeitgemäss?
- 34 **Nino Cozzio**
eBooks haben keine Eselsohren. Zur Bedeutung der Stiftsbibliothek und anderer Buchstätten für die Stadt St. Gallen
- 40 **Martin Peter Schindler**
Ausgrabungsdokumentation Kathedrale St. Gallen gesichert!
- 46 **Max Schär**
Zu den ersten Sankt Galler Mönchen: Soziale Herkunft, Stand, Tätigkeiten und Bildungsgrad
- 58 **Andreas Nievergelt**
«Sie wussten auch ohne Dinte zu schreiben und zu zeichnen» – Griffel­eintragungen in St. Galler Handschriften
- 66 **Adrian Schenker**
Was bedeutete die Bibel für die Mönche des Klosters St. Gallen? Die Bibel im Spiegel der Mönchsregeln von Kolumban und Benedikt
- 70 **Rudolf Schieffer**
Zum St. Galler Anteil an der Italienpolitik der Ottonen, Salier und Staufer
- 78 **Christoph Eggenberger**
Die Kreuzigung in der Handschrift Zentralbibliothek Zürich, Ms. C 39
- 82 **Dieter Büker**
Die Katze beisst sich in den Schwanz – wo ist der Kopf? Zur Lesung und Interpretation einiger Tituli des Klosterplans von St. Gallen
- 88 **Cornel Dora**
Von Uto bis Ernst Tremp. Die Ahnenreihe der St. Galler Stiftsbibliothekare
- 100 **Stefan Morent**
Das Projekt «e-sequence» – ein Werkstattbericht

-
- 104 Peter Erhart**
Notker Balbulus, Othere und Adalbert der Erlauchte in Oberwinterthur:
Ein Neufund
-
- 114 Martin Steinmann**
Ein Homiliar aus St. Gallen
-
- 118 Pascal Ladner**
Zur heiligen Verena im Martyrologium von Notker Balbulus
-
- 122 Peter Stotz**
Similitudo de Roma sumpta – wie Ekkehart IV. Geschichte studiert und welchen
Nutzen er daraus zieht
-
- 128 Heidi Eisenhut**
Die lateinische Glossierung der *Historiae adversum paganos* zwischen dem
9. und 12. Jahrhundert
-
- 138 Manuel Kaiser**
Die St. Galler Mittelalter
-
- 142 Marina Bernasconi Reusser**
Considerazioni sulla datazione e attribuzione del *Decretum Gratiani*
Cod. Sang. 673: un manoscritto di origine italiana in terra nordalpina
-
- 148 Franziska Schnoor**
Galle pater, te precamur – ein neu entdeckter Hymnus auf Gallus aus
dem 13. Jahrhundert
-
- 154 Paul Oberholzer**
Neues zu den Anfängen des St. Galler Heiliggeist-Spitals
-
- 162 Georg Modestin**
Marquard von Randeck. Eine klerikale Karriere im Spiegel der Chronik
Heinrich von Diessenhofens
-
- 170 Walter Berschin**
Hieronymus in den Bibliotheken von St. Gallen und der Reichenau.
Zwei Bücherverzeichnisse von 1507 (Basel F.III.42)
-
- 178 Philipp Lenz**
Eine unbekannte Quelle zur Benutzungsgeschichte der Bibliothek des Klosters
St. Gallen im ausgehenden 15. Jahrhundert
-
- 184 Rudolf Gamper**
Doctor von Watt ist nit abt zû S. Gallen – das hant ir wol gwyßt. Die St. Galler
Klosterbibliothek in Vadians wissenschaftlicher Laufbahn
-
- 194 Alfred Ehrensperger**
Spuren der katholischen Tradition in der St. Galler Reformation
-
- 200 Kathrin Utz Tremp**
Ein reformierter Tremp
-

-
- 208 Hanspeter Marti**
Frühneuzeitliche Buchbestände in und aus Schweizer Frauenklöstern.
Ein Forschungsdesiderat
-
- 214 Peter Kamber**
Druckwerke des 16. Jahrhunderts aus der Klosterbibliothek St. Gallen im
Bestand der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
-
- 218 Marco Jorio**
Die Abtei St. Gallen in den schweizergeschichtlichen Enzyklopädien
-
- 228 Lukas Schenker**
Der Maler des von Abt Sfondrati nach Mariastein geschenkten
Hochaltarbildes
-
- 232 Markus Kaiser**
«Tausende von Heiligen enthält dieser heilige Tempel.» Zahlensymbolik in
der Kathedrale von St. Gallen
-
- 242 Sabine Bachofner**
St. Galler Katalogschränke – hier und anderswo. Eine Befragung
-
- 248 Karl Schmuki**
«Leben und herrliche Tugenden Beati Salomonis». Eine nahezu unbekannte
Vita des St. Galler Abtbischofs Salomon (890–920) aus der Barockzeit
-
- 256 Johannes Huber**
Zeichen der Umkehr. Auserwählung und Errettung in Franz Ludwig
Herrmanns Gewölbefresko in der Pfarrkirche von Bernhardzell
-
- 266 Hans Haselbach**
«Für die Ausstattung von Kirchen ist kein Aufwand zu gross!» Pater Iso Walser
als Prediger
-
- 276 Lorenz Hollenstein**
Ansiedlung ehemaliger St. Galler Mönche im polnisch-ukrainischen
Galizien?
-
- 280 Stefan Gemperli**
«Dem Archivar wird empfohlen ...» Die St. Galler Archivordnung von 1805
-
- 288 Jakob Kuratli Hüebli**
Pfäherser Inkunabeln und Frühdrucke in der Stiftsbibliothek St. Gallen
-

«Dem Archivar wird empfohlen ...»

Die St. Galler Archivordnung von 1805

Im Jahr 2011 erhielt St. Gallen mit dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung (nachfolgend GAA abgekürzt) als einer der letzten Kantone ein modernes Archivgesetz. Die öffentlichen Archive – zuvorderst das Staatsarchiv – verfügen seither über ein tragfähiges rechtliches Fundament ihrer für Geschichtsforschung und Rechtsstaat gleichermaßen unverzichtbaren Aufgabe. Das Gesetz darf als Meilenstein in der Ausbildung eines kantonalen Archivrechts betrachtet werden, dessen Entwicklung vor mehr als 200 Jahren mit dem Erlass der Archivordnung vom 6. November 1805 (nachfolgend meist Archivordnung genannt) einsetzte. Dieser Umstand macht es reizvoll, die alte Archivordnung zusammen mit einem kurzen Kommentar zu publizieren.

Eine sorgfältige Abschrift der Archivordnung von 1805 stammt aus dem Jahr 1820. Die nachfolgende Transkription beruht auf dieser Fassung. Mit ihr bekräftigte die Kantonsregierung (Kleiner Rat) die 15 Jahre zuvor erlassene Archivordnung und fügte an deren Ende einige ergänzende Bestimmungen (diese sind hier nicht berücksichtigt) hinzu. Der Kleine Rat reagierte damit auf die unbefriedigende Situation im Archiv: Seit Kantonsgründung war dessen Entwicklung unstet verlaufen. Zwar konnte im Jahr 1804 das ins Ausland verbrachte Stiftsarchiv nach St. Gallen zurückgeführt werden. Es bildete fortan sogar den Hauptbestand des kantonalen Archivs, denn die jungen Behörden begannen erst, eigene «Akten zu produzieren». 1820, im Jahr der Bestätigung der Archivordnung, blickte man allerdings auf jahrelang unzureichende personelle Verhältnisse zurück, die jedes professionelle Arbeiten behindert hatten. Nach dem Rücktritt des ersten ordentlichen Archivars (Archivleiters), Konrad Meier (1780–1813), auf dessen Initiative die Archivordnung von 1805 zurückgeht, hatte sich ab 1810 der ursprünglich angemessene Personalbestand auf zwei Angestellte in Teilzeitfunktion reduziert. Die obrigkeitliche Bestätigung der ursprünglichen Archivordnung am 6. November 1820 markiert den Willen zum Neubeginn. Bis 1820 hatte sich in den Amtsablagen wohl auch einiges an unzureichend geordneten Aktenbeständen angesammelt. Und bis heute gilt bekanntlich: Behörden und Politik beginnen sich nicht selten erst dann des Werts des Archivs zu erinnern, wenn das «staatliche Informationsmanagement» aus dem Ruder gelaufen ist. Der Entscheid, die Archivbelange an die Hand zu nehmen, kommt indessen nicht nur in der Bestätigung und der Ergänzung der Archivordnung zum Ausdruck, sondern auch in der wenige Tage danach vorgenommenen Wahl von Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869), dem späteren Regierungsrat, zum Archivangestellten. Ende des Jahres 1821 wurde Baumgartner schliesslich als ordentlicher Archivar eingesetzt.

Wodurch lässt sich die Archivordnung von 1805 charakterisieren, worin besteht ihr Regelungsgegenstand? Insgesamt umfasst der Erlass 29 Punkte oder «Artikel», die je ein Handlungsfeld ordnen. Die Artikel sind in drei Abschnitte zusammengefasst. Der erste, mit *Anordnung der Kantonsarchive* betitelt, widmet sich dem Aufbau des Gesamtarchivs. Heute würden wir von der Archivtektonik sprechen. Das Kapitel hat aber auch die Unterlagensicherung und die Verzeichnung der Archivalien zum Gegenstand. Der zweite – recht kurz gefasste und mit *Bewahrung des Archivs* bezeichnete Abschnitt – regelt den Schutz der Archivalien vor schädlichen (Umwelt-)Einflüssen, und im dritten Abschnitt geht es um die Benutzung des Archivs und um dessen Beaufsichtigung durch die Exekutive. Dieser Abschnitt ist mit *Benutzung* überschrieben.

Nachfolgend werden die Abschnitte kurz erläutert. Dabei interessiert, ob sich «Spuren» der in der Archivordnung geregelten Inhalte im modernen St.Galler Archivgesetz von 2011 finden lassen. Diese Frage lässt sich in vorliegendem Beitrag allerdings nur überblicksmässig beantworten. Ganz grundsätzlich ist festzustellen, dass etliche der in der Archivordnung geregelten Sachverhalte heute nicht durch das Archivgesetz geordnet werden, sondern Gegenstand interner Weisungen des Staatsarchivs sind. Dies veranschaulicht, dass die Archive der Gegenwart weit mehr als vor 200 Jahren als eigenständig handelnde Institutionen anerkannt sind.

1. Abschnitt: Anordnung

Zunächst mag erstaunen, wie stark sich die Archivordnung der Archivtektonik zuwendet. Das GAA macht hierzu überhaupt keine konkreten Vorgaben mehr. Höchstens andeutungsweise werden im Gesetz strukturelle Bereiche berührt. Das etwa an der Stelle, wo den öffentlichen Archiven im Kanton die Möglichkeit eingeräumt wird, Archivgut von ausserhalb ihres Sprengels zu übernehmen – eine Vorgehensweise, die sich naturgemäss auf der obersten Ebene des Aufbaus der Bestände niederschlagen muss. In der Zeit von 1805/1820 hingegen waren Fragestellungen bezüglich der grundlegenden Struktur vorrangig, galt es doch, eine neue Archivinstitution einzurichten und zu etablieren. Und sogar der bis zum Jahr 2011 bestimmende kantonale archivrechtliche Erlass, die Verordnung über das Staatsarchiv aus dem Jahr 1984, führt in einem Artikel wenigstens teilweise noch die archivtektonischen Angaben der Archivordnung von 1805 auf. Die Bestände des Staatsarchivs, die aus dem Zeitraum vor dem Jahr 1803 stammen, sind jedenfalls bis jetzt entsprechend den in der Archivordnung unter Artikel 1 bis 8 beschriebenen Strukturen organisiert, wobei das Alte Archiv, das Archiv aus der Zeit vor 1798, stark an Gewicht eingebüsst hat: Das Stiftsarchiv wurde wenige Jahre nach dem Amtsantritt Baumgartners aus dem Staatsarchiv herausgelöst und in eine eigene Institution übergeführt. Zu der in der Archivordnung vorgeschriebenen Übernahme bestimmter Aktenkategorien der ehemaligen Reichsstadt und Republik St.Gallen ins kantonale Archiv scheint es erst gar nie gekommen zu sein. Ebenso bestimmen die unter Artikel 9ff. der Archivordnung gemachten Ordnungs- oder Erschliessungsvorgaben für das Neue Archiv – heute trägt diese Abteilung die Bezeichnung *Kantonsarchiv* – bis jetzt die Ordnung der Verwaltungsbestände des Zeitraums von 1803 bis 1931.

Hinsichtlich der Aktenbildner ist der Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs (und entsprechend der Gemeindearchive auf kommunaler Ebene) seit 2011 genau festgelegt (v. a. Art. 1 GAA). Der Archivordnung fehlt es an Bestimmungen vergleichbarer Exaktheit. Mit der Erwähnung von Regierung (Artikel 10), Grosse Rat (Artikel 11), Kanzlei (Artikel 17) und Gerichten (Artikel 18) ist der Rayon der Zuständigkeit einigermassen mit der heutigen Rechtslage und Situation vergleichbar.

In den Artikeln 17 und 18 der Archivordnung werden sodann einfachste Vorgaben zum Ablieferungsvorgang gemacht. Im GAA befassen sich damit in erster Linie die Artikel 10 bis 14. Sie tun dies vergleichsweise ausführlich, beschäftigen sie sich doch auch mit Inhalten, die für die Archive vor 200 Jahren nur eine untergeordnete oder keine Rolle spielten wie die Aktenführung der Verwaltungsstellen, datenschutzrechtliche Belange und die archivische Bewertung der Unterlagen. Der Begriff *Angebot* verdeutlicht einen weiteren beachtenswerten Unterschied: Im Zeitalter von Massenschriftgut und elektronischer Aktenbildung ist die behördliche Ablieferungspflicht einer Angebotspflicht gewichen.

2. Abschnitt: Bewahrung

Bezüglich Schutzmassnahmen beschränkt sich das GAA in einer allgemeinen Formulierung in Art. 15 Abs. 1 darauf, die Archive zur dauerhaften Erhaltung des Archivguts zu verpflichten. Konkrete Massnahmen schlägt der Gesetzgeber nicht vor. Hingegen wird der Verkauf von Archivalien ausdrücklich untersagt (Art. 16). Weitere Risiken wie die Vernichtung und die Manipulationen von Archivgut sowie das Vorenthalten von Unterlagen, die zur Archivierung vorgesehen sind, finden Eingang in eine Strafbestimmung (Art. 26 Bst. a und b GAA). Angesichts der vielen heutigen Tags bekannten, sehr verschiedenartigen Gefährdungen, denen Archivalien ausgesetzt sind, unterbleibt jedes Aufzählen einzelner Konservierungsmassnahmen im Gesetz. Gewisse Grundprinzipien ihres physischen Erhalts regeln sich allenfalls auf der Ebene des Verordnungsrechts. Erhaltungsmassnahmen sind in erster Linie jedoch Gegenstand ganz spezifischer konservatorischer Richtlinien, die jede Institution sorgfältig, detailliert und spezifisch auf ihre Bestände und Situation hin ausgerichtet, erarbeiten muss. Anders noch die Archivordnung: Sie nennt in den Artikeln 19 bis 22 – neben der Gefahr des Verlusts bei der Aktenausleihe – einige ganz konkrete Erhaltungsrisiken und bezüglich der Feuersgefahr sogar entsprechende Rettungsmassnahmen.

3. Abschnitt: Benützung

Die Archivordnung von 1805 empfiehlt in Artikel 23 dem Archivar die persönliche inhaltliche Kenntnis der Archivbestände als Grundlage für deren adäquate Benutzbarkeit. Die im Vergleich zu vor 200 Jahren um ein Vielfaches gewachsenen Fonds machen solche Auflagen heutzutage unsinnig.

Sodann zeigen die Benutzungsbestimmungen der Archivordnung, vor allem die Artikel 24 bis 26, eine aus gegenwärtiger Perspektive sehr einschränkende Zugangsregelung. Das Archiv ist – noch ganz in der Tradition des Ancien Régime – zunächst Herrschaftsinstrument und Informationsspeicher im Dienste der Obrigkeit. Besonders Auskunftsbeghären von ausserhalb der Behörden unterliegen einer strengen Reglementierung und bleiben von der Zustimmung der Regierung abhängig. Hier manifestiert sich die auffälligste Differenz zur heutigen Gesetzgebung und Praxis. Ein modernes öffentliches Archiv bleibt auch im aktuellen Umfeld Dienstleister für die Akten führenden Organe. Art. 17 bis 25 GAA bringen sodann zum Ausdruck, dass die Archive gegebenenfalls staatliche (und andere) Schutzinteressen wahrnehmen müssen, was die freie Benutzung von Beständen einschränken kann. Letztlich aber stehen die Archiveinrichtungen, so kommt es im Gesetz über Aktenführung und Archivierung deutlich zum Ausdruck, nun vornehmlich im Dienste des Bürgers und der Bürgerin – notfalls sogar gegen behördliche Interessen.



Archiv-Ordnung vom 6. Novembris 1805., und 23. Novembris 1820.

[Um die Verständlichkeit zu gewährleisten, wurde der Text an einigen Stellen bezüglich Interpunktion und Schreibweise leicht angepasst.]

Copia.

Kleiner Rath.

Die Regierungs-Räthe des Kantons St. Gallen, beschliessen:

Der Archivar des Kantons muss während den Sitzungen des Kleinen Rathes, und den Kommissionsversammlungen, auf seinem Posten anzutreffen seyn.

Bey erforderter Abwesenheit ersetzt ihn, so lange die Einordnung der Archive beyde Stellen nothwendig macht, der Registrator.

Um sich auf einen Tag zu entfernen, bedarf er der Einwilligung des Präsidii und für längere Abwesenheit eines Urlaubes vom Kleinen Rath.

Er wird auf die ihm bestellte Archivordnung in Eidespflicht genommen.

Archiv-Ordnung des Kantons St. Gallen.

Die gegenwärtige Vorschrift bezieht sich auf Anordnung, Aufbewahrung u. Benutzung der Kantons-Archive.

I. Abschnitt.

Anordnung der Kantonsarchive.

1. Die Archive des Kantons bestehen in drey Haupt-Abtheilungen, wovon jede ihre besondere Registratur haben soll, als:

das alte Archiv,

das helvetische, und

das neue, oder lebende.

2. Wichtige Original-Urkunden, Dokumente u. Verträge, werden an einer besonderen, stets wohl verschlossenen Stelle aufbewahrt. – Die Urkunden dieser Original-Sammlung laufen in der Haupt-Registratur, nach der sie treffende Ordnung u. Bezeichnung, fort und ihre dortige Stelle wird für die seit dem 10. Merz 1803 gefertigten Urkunden, mit den Abschriften derselben, ersetzt: Allein, sie werden darüberhin noch in römischen Zahlen mit den Nummern bezeichnet, die sie in der Dokumentensammlung einnehmen, über welche noch ein besonderes Register gehalten wird.

Erste Abtheilung.

3. Die Archive der Regierungen zu den Zeiten der ehemaligen Eidgenossenschaft, bestehen aus dem
 - a) fürstlich st.gallischen,
 - b) Stadt st.gallischen,
 - c) den in den übrigen ehemaligen Landschaften des Kantons zu sammelnden Archiven.

Die Einsammlung u. Aufstellung dieser Archive liegt in den Pflichten des Archivars.

4. Das fürstlich st. gallische Archiv zerfällt in fünf Haupt-Theile,
 - a) den politischen;
 - b) den bürgerlichen u. gerichtlichen;
 - c) den oekonomischen;
 - d) den bischöflichen;
 - e) den regularen, oder das Mönchswesen betreffenden.

5. Aus dem Archiv der Stadt St. Gallen, über welches sich die helvetische Regierung schon in der Sönderungs-Akte des Staats- und Stadt-Guts die Disposition vorbedang, sollen keine andern Schriften u. Urkunden enthoben werden, als jene, welche diplomatischen Gehaltes sind und auf Verhältnisse gegen auswärtige Mächte und auf gemeineidgenössische Verhältnisse Bezug hatten. Ferner jene, welche die dem Staat abgetretenen Besitzungen und Regalien bezielen.

Dagegen verbleiben derselben alle Urkunden und Papiere, welche ihre Stiftung, ihr bürgerliches Wesen und ihre Oekonomie belangen.

Die obbenannten diplomatischen Urkunden, worunter auch die eidgenössischen Abschiede und vorzüglich Bündnisse u. Tractaten, verstanden werden, sind zu Ergänzung der Dokumenten-Sammlung des Kantonsarchivs zu verwenden.

Die hierbei sich ergebende Dupla, so wie alle gerichtlichen Protocolle u. Acten, werden ferner unter Oberaufsicht des Kantonsarchivars gesöndert, bei den Archiven der Stadt, unter ihrer getreuen Obsorge und Verantwortlichkeit zur Disposition der Regierung und zum Gebrauch der betreffenden diesmaligen gerichtlichen Behörden, aufbewahrt, und ein Register davon dem Kantonsarchiv übergeben.

6. Die Akten anderer Bezirke sind nach Möglichkeit zu sammeln, und nach den ehevorigen Landschaften einzutheilen.

7. Für diese erste Archiv-Eintheilung, ist die einfachste u. bequemste Ordnung u. Registratur einzuführen.

Zweite Abtheilung.

Helvetische Archive.

8. Das helvetische Archiv ist nach den verschiedenen bestandenen Behörden einzutheilen, sowie möglich bei seiner dermaligen Einrichtung zu belassen, und mit einem reinern und vollständigern Register zu vermehren.

Dritte Abtheilung.

Das Neue Archiv.

9. Das lebende, oder seit dem 10. Merz 1803 laufende Neue Archiv, erhält eine eigene Einrichtung.

10. Die Akten der durch die Vermittlung eingesetzten Regierungs-Kommission, und der von ihr bestellten Verwaltungs-Kommission werden bey dieser Abtheilung besonders aufgestellt.

11. Die Verhandlungen des Grossen Rahts erhalten ebenfalls eine besondere Aufstellung.
12. Die Aquisitionstitul der Eigenthümlichkeiten des Kantons, sind in der Sammlung der Original-Dokumente aufzubewahren.
13. Das Neue Archiv wird nach Kisten – die Kisten nach Fascikeln – die Fascikeln nach Geschäften, und diese nach Nummern, eingetheilt. Jeder Fascikel ist zwischen gutes Pak-Papier einzuschlagen und auf selbiges die Nummer der Kiste, die Littera des Fascikels und das oder die enthaltenen Geschäfte mit der Anzahl der Aktenstücke zu verzeichnen.
14. Längstens in einem Monat nach Empfang gegenwärtiger Anordnung ist über die systematische Abtheilung des Neuen Archivs der Regierung ein Entwurf zur Genehmigung vorzulegen und hiebey der schon bestehende zu berathen.
15. Die Eintheilung geschieht nach Materien und Gegenständen, dem Entwurf gemäss. Die Collokation der einzelnen Stücke eines jeden Geschäftes in ihrer logischen Ordnung.
Das Haupt-Register ist der systematischen Eintheilung u. Collokation gemäss. Zu demselben wird aber für Behelfung im Nachschlagen noch ein alphabetisches Register verfertigt.
16. Bey den ersten u. künftigen Einordnungen des Archivs ist folglich nachstehendermassen vorzuschreiten:
Nachdem die Schriften, der eingeführten Eintheilung in Kisten, Fascikeln und Geschäftsrubriken gemäss, zerlegt sind, werden sie chronologisch gereiht. Jedes Aktenstück samt seinen litterierten Beylagen, der Nummer der Kiste und den Lettern des Fascikels, mit abgekürzter Anzeige der Rubriken und mit seiner eigenen Nummer, in rother Dinte, bezeichnet und in dieser Ordnung auf eine Registratur-Stratza aufgetragen, welche oben in jeder Kiste zu verbleiben hat.
Aus der Gesamtheit dieser Stratzen wird das allgemeine oder systematische Register, welches das Archiv-Repertorium ist, gebildet und die Aktenstücke in dasselbe ingrossiert und aus diesen das alphabetische oder Real- u. Personal-Register, durch eine solche Umstaltung der Rubriken geschaffen, dass der Name des im Hauptbezug liegenden Gegenstandes, Ortes oder Person vornen anstehe.
Da aber die Geschäfte unter diesen drey verschiedenen Denominationen nachgesucht werden können, werden sie, so oft es der Fall ist, unter Allen im alphabetischen Register angebracht und bey den minder wesentlichen Gegenständen mit Zurückweisungen /: renvoys:/ bezeichnet.

In dem Archiv-Repertorium findet sich die Kiste, der Fascikel, die Rubrik u. die Nummer von selbst verzeichnet – und in dem Alphabet wird der Band u. die Seite des Archiv-Registers mit rother Dinte ausgedrückt.

17. Vom 6. zu 6. Monat solle die Kanzley evacuirt werden und obige Einordnung statt finden. Die Kanzley ist gehalten, die Akten wie bis anhin, rubriziert u. in chronologischer Ordnung zu übergeben – und der Archivar berichtet, wo es seyn soll, die Rubriken.
18. An das wohllobliche Appellations- und Kriminalgericht wird in gleicher Hinsicht eine Einladung erlassen, damit sich dieselben sowohl über die Rubrizierung als über die Extraditions-Termine ihrer Akten u. Protokolle mit dem Archivar schicklichermassen in Einverständnis setzen.

II. Abschnitt.

Bewahrung des Archivs.

19. Der Archivar u. der Archivregistrator sind um die ihnen anvertrauten Akten, für Schuld u. Saumsal, verantwortlich.
Ihnen ist die Fürsorge gegen allen Nachtheil aufgetragen, welcher dem unverlegten Bestand des Archivs, von Entwendung u. Verwahrlosung, oder von Motten u. anderm Ungeziefer, oder auch von Staub u. Lokal-Ursachen des Verwahrungs-Ortes, zugehen könnte.
20. Sie führen ein sorgfältiges Journal über alle aus dem Archiv verlangten Schriften und betreiben ihre Rückerstattung.
21. Sie geben kein Original-Dokument ab, ohne zugleich eine Bescheinigung dafür erhalten und an den Ort des Dokuments gelegt zu haben.
22. Bey Feuers Gefahr verfügen sie sich unverzüglich in das Archiv und treffen die nöthigen Rettungsanstalten – wobey die Sammlung der Original-Dokumente in vorzüglichste Betrachtung kömmt.
Noch ein Kanzley-Angestellter, samt dem Weibel des Appellationsgerichts und einem Landjäger werden mit der gleichen Obliegenheit beladen und einem im Hof eingemietheten Kutschnr die Pflicht auferlegt, sich mit einer Fuhre vor den Fenstern des Archivs einzufinden.
Der Archivar hat sich aber in Bälde eines sichern Lokals, sowohl auf dem dahiesigen Gemeindehaus als in St.Fiden, auf den Fall der Noth zu versichern.

III. Abschnitt.

Benutzung der Archive.

23. Dem Archivar wird empfohlen, sich vor allem selbst dergestalten in dem Archiv zu bewandern, damit derselbe bey Eröffnung wichtiger Geschäfte vermittelst der erworbenen Kenntnisse alles Zweckdienliche und zur Bearbeitung des Geschäftes dienliche anzeigen u. an Handen geben könne.
24. Derselbe ist verpflichtet, unter den oben beschriebenen Fürsorgen die verlangten Aktenstücke ohne Zeitverlust abzugeben, so oft dieselben von der Regierung, dem Präsidio oder einer Kommission derselben oder auch von der Oberbehörde der Kanzley abverlangt werden. – Den obern Tribunalien aber nur jene Akten, die in das Fach derselben einschlagen.

25. An Private darf hingegen nie etwas ohne sich durch eine schriftliche Bewilligung des Präsidii oder einer Regierungs-Kommission legitimieren zu können, extradiert werden, so wie er weder für sich Abschriften von Dokumenten nehmen, noch ändern zu nehmen gestatten soll.
26. Mit obigen Bewilligungen darf er aber an Korporationen u. Privaten, durch Nachschlagung, die bedürftige Auskunft ertheilen oder wirkliche Abschriften ausfertigen.
27. Über die hievon eingehenden Taxen hat er dem Kanzley-Direktor jährliche spezifizierte Rechnung zu ertheilen.
Diese Taxen sind: Für eine Abschrift, die nicht über einen Bogen beträgt, 10 X [Kreuzer], für jeden nachfolgenden Bogen 20 X.
28. Damit nun die Regierung über die Festhaltung obiger Archivar-Ordnung sich vergewissern möge, wird jährlich wenigstens einmal eine förmliche Archiv-Visitation durch eine Regierungs-Kommission veranstaltet werden – wobey dem Präsidio und jeder Kommission des Kleinen Rathes die weitere gefällige Einsicht in das Archiv u. Registratur stets unbenommen bleibt.
29. Die gegenwärtige, von dem hochlöblichen Kleinen Rath genehmigte Archiv-Ordnung, solle den Archiv-Angestellten zu getreuer Nachhaltung zugestellt werden.

St. Gallen, den 6. November 1805

Der Präsident des Kleinen Rathes,
Sig. Zollikofer

Im Namen des Kleinen Rathes,
Der Kanzlei Direktor,
Sig. Zollikofer

Als Abschrift dem Original gleichlautend,
St. Gallen, den 23. 9bris 1820 Der dermalige Erste Staatsschreiber, Zollikofer

Quellen und Literatur

- Archivordnung vom 6. Novembris 1805 [Abschrift 1820]. Staatsarchiv St. Gallen, Signatur: StASG KA 134-1-1-6.
- Gemperli, Stefan, Gesetz über Aktenführung und Archivierung des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2011 [darin: Gesetzestext].
- Müller, Josef Anton, Geschichte des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen, in: Archivalische Zeitschrift. Köln u. a. 1930, S. 145–167.

«Die Bibliothek ist kein Guckkasten – und soll keiner sein.» Dieser grantige Ausspruch des St. Galler Stiftsbibliothekars Ildefons von Arx (1755–1833) ist längst von der Gegenwart überholt worden. In der Ära von Ernst Treppe als Stiftsbibliothekar (2000–2013) haben 1,5 Millionen Gäste die Bibliothek besucht. Mit manchen von ihnen, vor allem aber mit Wissenschaftlern aus aller Welt, ist Ernst Treppe in Kontakt gekommen. Zu seinem Abschied haben 39 Forscherinnen und Forscher kurze Beiträge verfasst. Sie decken das Spektrum dessen ab, womit sich ein Stiftsbibliothekar zu Beginn des 21. Jahrhunderts auseinandersetzen hat.

